

### Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	31.05.2022	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

### **Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt) zum Breitbandausbau für den Zweckverband Breitband Bodenseekreis - Beratung und Beschlussfassung**

Der Zweckverband Breitband Bodenseekreis (ZVBB) baut und betreibt für seine Mitglieder die Telekommunikationsinfrastruktur für ein leistungs-, bedarfsgerechtes und zukunftsfähiges Breitbandangebot. Dieses Tätigwerden des ZVBB ist unerlässlich. In verschiedenen Markterkundungsverfahren wurde festgestellt, dass zumindest für die kommenden 3 Jahre keine privaten Investoren planen, eine flächendeckende Telekommunikationsinfrastruktur zu errichten und zu betreiben. Da somit der Markt die Aufgabe der Bereitstellung und des Betriebs einer ausreichenden Breitbandinfrastruktur nicht erfüllt, ist diese Aufgabenübernahme durch den ZVBB unabdingbar. Der Breitbandausbau stellt eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und somit eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) dar. Unter dem Begriff DAWI werden wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universaler Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden. Ein Allgemeinwohlbezug wird vor allem dort angenommen, wo eine an sich unrentable Dienstleistung zur Versorgung der breiten Bevölkerung erbracht wird. Insofern ist ein Marktversagen zu fordern, wonach die Leistung ohne die öffentliche Hand nicht im ausreichenden Maße erbracht würde.

Um diese auferlegten, gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vollumfänglich erfüllen zu können, bedarf es neben den in Anspruch zu nehmenden Förderprogrammen vom Bund und des Landes Baden-Württemberg auch Ausgleichsleistungen der Zweckverbandsmitglieder. Staatliche Zuwendungen, die der Zweckverband Breitband Bodenseekreis erhält, unterliegen dem europäischen Beihilferecht, dessen Anwendbarkeit wird durch die Gesellschaftsform des

ZVBB nicht ausgeschlossen. Die europäischen Beihilfavorschriften wurden im Jahr 2005 von der europäischen Kommission durch das sogenannte „Monti-Paket“ und insbesondere durch das im Dezember 2011 und April 2012 verabschiedete sogenannte „Almunia-Paket“, bestehend aus mehreren EU-rechtlichen Beihilfavorschriften konkretisiert.

Unter Berücksichtigung des europäischen Beihilferechts soll der ZVBB mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betraut werden. Die zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gewährten Ausgleichsleistungen sind von der Pflicht zur Anmeldung und Genehmigung durch die EUK nach Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 2 und 3 des aktuellen Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission befreit. Der öffentliche Auftrag (Betrauungsakt) für den ZVBB führt zu keinen negativen finanziellen Auswirkungen. Durch den Betrauungsakt werden an ZVBB gewährte Vorteile (z. B. Umlagen) legitimiert. Die Gefahr einer möglichen Rückzahlung nach einer Prüfung durch die EUK wird dadurch minimiert. Der Gemeinderat wird gebeten, den beigefügten Betrauungsakt für den ZVBB zu beraten und zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, der Umsetzung des Betrauungsaktes in der Verbandsversammlung des ZVBB zuzustimmen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der als Anlage beigefügte Betrauungsakt für den Zweckverband Breitband Bodenseekreis wird beschlossen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, der Umsetzung des Betrauungsaktes in der Verbandsversammlung des ZVBB zuzustimmen.
3. Der Betrauungsakt wird gegenüber dem Zweckverband Breitband Bodenseekreis durch Gesellschafterweisung bekannt gegeben.

20220512\_Betrauungsakt\_ZVBB